



Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

I.

An den
Vorsitzenden des Bezirksausschusses des
13. Stadtbezirkes - Bogenhausen
Herrn Florian Ring
Friedenstraße 40
81660 München

16.12.2021

Anderer Ort für Altglas-Container Elektrastraße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03322 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 16.11.2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
lieber Herr Ring,

der Bezirksausschuss 13 - Bogenhausen fordert mit dem o.g. Antrag die Landeshauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) auf, möglichst geräuscharme bzw. -isolierte Container am Standort Elektrastraße aufzustellen, sowie dem BA mitzuteilen, ob es neue Modelle von Wertstoffcontainern gibt, die zusätzlich den Lärm beim Einwurf verringern.

Der Antrag wird nicht begründet.

Dieser Antrag betrifft ein laufendes Geschäft nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebes, weil die Bearbeitung aller Fragestellungen zu den Wertstoffsammelstellen zu den laufenden Geschäften des AWM gehört. Die Behandlung erfolgt deshalb mit diesem Schreiben.

Seit Inkrafttreten der Verpackungsverordnung im Jahr 1991, die zum 01.01.2019 durch das Verpackungsgesetz (VerpackG) abgelöst wurde, liegt die Verantwortung für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen nicht mehr in der Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, sondern die Verantwortung wurde insoweit den sog. Dualen Systemen übertragen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 VerpackG haben sich Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen. Zwischenzeitlich sind zehn Duale Systeme etabliert, die ihrerseits für die operative Durchführung der Einsammlung der Verpackungen Subunternehmer beauftragen. In München sind dies derzeit die Firma Wittmann Entsorgungswirtschaft bzw. Remondis.

Denisstraße 2
80335 München
Telefon: 089 233-22871
Telefax: 089 233-26057
kristina.frank@muenchen.de

Die Betreiberfirmen benötigen zur Aufstellung der Sammelbehälter auf öffentlichem Grund eine sogenannte Sondernutzungserlaubnis für die Einrichtung und den Betrieb der Wertstoffsammelstellen gemäß den Straßenverkehrsvorschriften oder der städtischen Grünanlagensatzung. Diese wird vom AWM nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt, nachdem von den betroffenen Fachabteilungen Stellungnahmen eingeholt wurden. Für eine Genehmigung eines Standplatzes müssen mehrere Kriterien erfüllt sein, so auch der Abstand von 12 Metern zur nächsten Wohnbebauung.

Dieser Mindestabstand wurde vom sog. Lärmkontor in Zusammenarbeit mit dem Bundesumweltamt für die Aufstellung von Wertstoffcontainern empfohlen. Eine Überprüfung des Standplatzes ergab, dass der Abstand zur nächsten Wohnbebauung mehr als ausreichend eingehalten wurde.

Darüber hinaus kann eine Versetzung einer Containerinsel nur auf Grund gewichtiger straßenverkehrsrechtlicher oder grünanlagensatzungsrechtlicher Gründe erfolgen. Die Entscheidung über einen Widerruf der entsprechenden straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis ist eine Ermessensentscheidung, die ausschließlich an straßenrechtlichen Maßstäben zu messen ist. Dabei sind primär die verkehrlichen, aber auch sonstigen in einem sachlichen Zusammenhang zu der Straße stehenden Ordnungsgesichtspunkte mit den Interessen des Sondernutzers abzuwägen.

An der Wertstoffinsel wurden alle straßenrechtlichen Auflagen eingehalten. Eine zwangsweise Versetzung oder gar ein Abzug der Containerinsel ist daher nicht möglich. Zudem scheint in der näheren Umgebung kein weiterer geeigneter Platz vorhanden, sodass insbesondere vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit für Wertstoffe ein Abzug ebenfalls schwer möglich ist. Für Ortsvorschläge ist der AWM aber gerne offen.

Leider gibt es in einer Großstadt wie München „Schwarze Schafe“, die sich nicht an die Einwurfzeitregelung halten. Dieses unvernünftige Verhalten kann jedoch nicht den Betreiberfirmen negativ angelastet werden.

Zum Thema Lärmbelästigung durch Altglascontainer möchte der AWM ergänzend mitteilen, dass die Lärm-Spitzwerte durch den Einwurf von Glas in die Behälter bereits vielfach gemessen wurden. Obwohl diese Geräusche gut hörbar sind und im Einzelfall als störend empfunden werden, sind sie leider von den Anwohner_innen grundsätzlich im Rahmen einer sichergestellten Entsorgung als zumutbar hinzunehmen.

Aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen werden und wurden von der Rechtsprechung seit Jahren für die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen, die von Altglascontainern ausgehen, hilfsweise die Vorschriften des § 22 Abs. 1 BImSchG, der TA-Lärm und der VDI-Richtlinie 2058 herangezogen. Auf Grundlage der in der TA-Lärm und der VDI-Richtlinie 2058 festgelegten Immissionsgrenzwerte wurden nach verschiedenen Messungen vom sog. Lärmkontor in Zusammenarbeit mit dem Bundesumweltamt Leitlinien für die Aufstellung von Wertstoffcontainern herausgegeben. Darin wird lediglich empfohlen, dass bei Verwendung von Behältern der Klasse 1 (besonders lärmgedämmt) wie sie in der Landeshauptstadt München ausschließlich

verwendet werden, mindestens ein Abstand von 12 Metern zu Wohnräumen eingehalten werden soll.

Die Betreiber haben sich verpflichtet, nur Lärmklasse 1 Container zu verwenden.

Der Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 16.11.2021 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit besten Grüßen

gez.

Kristina Frank
Erste Werkleiterin